



## **Stellungnahme des KOBV Österreich zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden**

### **Zu Artikel 1 Änderung des Bundesbehindertengesetzes:**

#### **Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1 Z 7):**

Die Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates um VertreterInnen von Menschen mit Lernbeeinträchtigung wird ausdrücklich begrüßt. Mit diesem Vorhaben wird eine langjährige Forderung von SelbstvertreterInnen umgesetzt. Dass das Entsendungsrecht bei der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation verbleiben soll, wird ebenfalls begrüßt.

Grundsätzlich merken wir jedoch an, dass der Bundesbehindertenbeirat in seiner derzeitigen Zusammensetzung dem Grundsatz der Partizipation von Menschen mit Behinderung nicht gerecht wird. Selbst mit der beabsichtigten Erweiterung auf acht VertreterInnen der organisierten Menschen mit Behinderung, der organisierten Selbstvertreter und der organisierten Kriegsoffer sind Menschen mit Behinderung stark unterrepräsentiert. Ihr Anteil beträgt nicht einmal ein Drittel der Mitglieder dieses Gremiums.

Menschen mit Behinderung und deren Organisationen ist eine geeignete und von diesen selbst gestaltete Plattform zu bieten, um die Behindertenpolitik in Österreich mitgestalten zu können. Die Einrichtung eines „Behindertenrates“ nach dem Beispiel des österreichischen Seniorenrates wäre eine derartige geeignete Plattform, und regen wir an, eine grundsätzliche Diskussion zur entsprechenden Umgestaltung einzuleiten.

#### **Zu Z 7 (Abschnitt Va):**

Die Schaffung einer gesetzlichen Definition für Assistenzhunde ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben.

Aus der Formulierung des § 39 a Abs. 9 „Voraussetzung für die Bezeichnung als „Assistenzhund“ und für den Blindenführhund hinsichtlich der Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln....“ und den Ausführungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist ersichtlich, dass eine Förderung aus öffentlichen Mitteln des Bundes wie bisher lediglich für die Anschaffung von Blindenführhunden und nicht für die Anschaffung von Assistenzhunden gewährt werden soll. Dieser Ausschluss von Förderungen für Assistenzhunde, die zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in alle Lebensbereiche eingesetzt werden, ist in keiner Weise sachgerecht. Gefordert wird daher, eine entsprechende Förderung jedenfalls auch für Assistenzhunde zu gewähren.

### **Zu Z 10 (§ 45 Abs. 2):**

Dass dem ausgestellten Behindertenpass Bescheidcharakter zukommen soll, ist eine im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sehr zu begrüßende Maßnahme. Antragsteller können somit direkt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben, ohne davor die Ausstellung eines Bescheides beantragen zu müssen.

### **Ergänzende Forderungen:**

Im Interesse der Rechtssicherheit der Betroffenen wird gefordert, dass bei Vorliegen eines befristeten Behindertenpasses dieser bei Vorliegen der Voraussetzungen auch nach Ablauf der Befristung ununterbrochen weiter gilt, wenn der Antrag auf Weitergewährung vom Passinhaber innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Befristung gestellt wird (vgl. § 9 Abs. 2 BPGG und § 256 Abs. 1 ASVG).

Problematisch erweist sich in der Praxis auch, dass der Behindertenpass lediglich das Ausstellungsdatum enthält und für die rückwirkende Geltendmachung des Lohnsteuerfreibetrages gemäß § 35 EStG, die bis zu 5 Jahren möglich ist, eine gesonderte Antragstellung über die rückwirkende Bestätigung des Grades der Behinderung erforderlich ist. Angeregt wird daher, im Sinne der Verwaltungsvereinfachung diese rückwirkende Bestätigung des Grades der Behinderung bereits im Behindertenpass selbst vorzunehmen.

Präsident Mag. Michael Svoboda  
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl  
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 80 – 42, Fax : 01/ 406 15 80 - 54  
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 28.04.2014